

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Imke Byl und Christian Meyer (GRÜNE)

**Genehmigungspraxis im LBEG: Wie oft folgt auf eine UVP-Vorprüfung tatsächlich eine UVP?**

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl und Christian Meyer (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 30.01.2019

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dient dazu, die Auswirkungen von Genehmigungsvorhaben auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig zu ermitteln und zu beschreiben. Der Öffentlichkeit und den für Umweltbelange zuständigen Behörden soll die Möglichkeit eröffnet werden, zu dem geplanten Vorhaben und den zu erwartenden Umweltauswirkungen Stellung zu nehmen. Die UVP ist kein eigenständiges Verfahren, sondern in das jeweilige Zulassungsverfahren integriert.

Ist nach der UVP-Verordnung eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, stellt die zuständige Behörde durch eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVP-Vorprüfung) fest, ob für ein Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Eine UVP-Pflicht ist dann festzustellen, wenn durch ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

1. Wie viele Umweltverträglichkeitsvorprüfungen hat das Landesbergamt in den vergangenen fünf Jahren durchgeführt (bitte Art des Vorhabens aufschlüsseln nach Kohlenwasserstoffen, sonstigen bergfreien Bodenschätzen, weiteren Vorhaben)?
2. Wie viele der o. g. Umweltverträglichkeitsvorprüfungen haben zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geführt?
3. Wie bewertet die Landesregierung den Anteil der Vorhaben, für die das LBEG nach einer UVP-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist?

(Verteilt am 31.01.2019)